

# Amtsblatt

## der Europäischen Gemeinschaften

13. Jahrgang Nr. L 270

14. Dezember 1970

Ausgabe in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

#### I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

....

#### II *Nicht veröffentlichtsbedürftige Rechtsakte*

##### Rat

70/524/EWG:

Richtlinie des Rates vom 23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernährung ..... 1

##### Kommission

70/525/EGKS:

Entscheidung der Kommission vom 24. November 1970 über die Genehmigung von Beihilfen der Bundesrepublik Deutschland zugunsten der Unternehmen des Steinkohlenbergbaus für das Jahr 1970 ..... 18

70/526/EGKS:

Entscheidung der Kommission vom 24. November 1970 über die Genehmigung von Beihilfen des Belgischen Königreichs zugunsten der Unternehmen des Steinkohlenbergbaus für das Jahr 1970 ..... 21

70/527/EGKS:

Entscheidung der Kommission vom 24. November 1970 über die Genehmigung von Beihilfen der Französischen Republik zugunsten der Unternehmen des Steinkohlenbergbaus für das Jahr 1970 ..... 24

70/528/EGKS:

Entscheidung der Kommission vom 24. November 1970 über die Genehmigung von Beihilfen des Königreichs der Niederlande zugunsten der Unternehmen des Steinkohlenbergbaus für das Jahr 1970 ..... 26

70/529/EWG:

Entscheidung der Kommission vom 25. November 1970 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Erstattung für Weißzucker für die siebte im Rahmen der in der Verordnung (EWG) Nr. 1734/70 genannten Dauerausschreibung durchgeführte Teilausschreibung ..... 28

70/530/EWG:

Vorbilanz für das Weinwirtschaftsjahr 1970/1971 ..... 29

## II

*(Nicht veröffentlichtungsbedürftige Rechtsakte)*

## RAT

## RICHTLINIE DES RATES

vom 23. November 1970

über Zusatzstoffe in der Tierernährung

(70/524/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments<sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die tierische Erzeugung ist für die Landwirtschaft der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft von großer Bedeutung; ihr Erfolg hängt weitgehend von der Verwendung guter und geeigneter Futtermittel ab.

Eine Regelung im Futtermittelbereich ist ein wesentlicher Faktor zur Steigerung der Produktivität der Landwirtschaft.

Bei der Tierernährung werden in zunehmendem Maße Zusatzstoffe verwendet.

Soweit in den Mitgliedstaaten bereits bestimmte Rechts- oder Verwaltungsvorschriften über Zusatzstoffe bei der Tierernährung bestehen, weichen sie in wesentlichen Punkten voneinander ab; sie wirken sich damit unmittelbar auf die Errichtung und das

Funktionieren des Gemeinsamen Marktes aus, so daß ihre Harmonisierung angezeigt ist.

Bei den Zusatzstoffen handelt es sich in der Regel um Stoffe, die sich bei der Verwendung in Futtermitteln auf diese selbst und auf die tierische Erzeugung günstig auswirken; hierzu gehören auch die Antibiotika, die, in niedrigen Dosen verwendet, eine ernährungsphysiologische Wirkung haben, während sie, in höheren Dosen angewandt, die Wirkung von Arzneimitteln haben.

Von der Verwendung dieser Zusatzstoffe bei der Tierernährung muß abgesehen werden, wenn sie hauptsächlich das Erkennen, die Behandlung und die Verhütung von Krankheiten zum Gegenstand hat; diese Stoffe müßten allerdings zugelassen werden, wenn sie lediglich der Aufwertung der Futtermittel dienen, indem sie Ernährungsfehlern vorbeugen.

Andererseits müssen einige ausschließlich als Arzneimittel dienende Stoffe, insbesondere die Coccidiostatica, vorerst als Zusatzstoffe bei der Tierernährung betrachtet werden, weil diese Stoffe bisher in den meisten Mitgliedstaaten im Rahmen einer kollektiven Prophylaxe, hauptsächlich in der Geflügelhaltung, verwendet werden; diese Stoffe werden jedoch nochmals geprüft, wenn eine Richtlinie über Fütterungsarzneimittel ausgearbeitet wird.

Oberster Grundsatz der vorgesehenen Regelung ist, daß nur die in der Richtlinie genannten Zusatzstoffe in den Futtermitteln enthalten sein dürfen, und zwar nur unter den in der Richtlinie festgelegten Bedingungen; ferner dürfen diese Stoffe — außer in den vor-

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 135 vom 14. 12. 1968, S. 20.

gesesehenen Ausnahmefällen — auch auf andere Weise im Rahmen der Tierernährung nicht verabreicht werden.

Bei der Zulassung von Zusatzstoffen muß besonders dafür gesorgt werden, daß diese sich bei der Verwendung in Futtermitteln auf deren Beschaffenheit oder auf die tierische Erzeugung günstig auswirken; sie dürfen die tierische und menschliche Gesundheit nicht gefährden und dem Verbraucher der tierischen Erzeugnisse keinen Schaden zufügen; ferner ist sicherzustellen, daß sie — außer in den vorgesehenen Ausnahmefällen — gegenwärtig nicht zur Behandlung oder Verhütung von Krankheiten bestimmt sind oder aus schwerwiegenderen Gründen der ärztlichen oder tierärztlichen Anwendung vorbehalten bleiben müssen.

Wegen der unterschiedlichen Lage in den einzelnen Mitgliedstaaten, insbesondere in Anbetracht der verschiedenen Fütterungssysteme, müßte den Mitgliedstaaten in einigen Fällen die Möglichkeit geboten werden, in für die tierische und menschliche Gesundheit zulässigem Maße von den vorgenannten Grundsätzen abzuweichen.

Den Mitgliedstaaten müßte außerdem die Möglichkeit vorbehalten bleiben, bei Gefahr für die tierische oder menschliche Gesundheit die Genehmigung für die Verwendung bestimmter Zusatzstoffe auszusetzen oder den festgelegten Höchstgehalt zu verringern; die Mitgliedstaaten können sich jedoch nicht auf diese Möglichkeit berufen, um den freien Verkehr der einzelnen Erzeugnisse zu unterbinden.

Um den Verbraucher über die verwendeten Zusatzstoffe zu informieren und um ihn gegen Täuschungen zu schützen, muß eine besondere Kennzeichnung der Futtermittel mit Zusatzstoffen vorgesehen werden; dies gilt besonders für Ergänzungsfuttermittel mit Konzentraten bestimmter Zusatzstoffe.

Da in dritten Ländern im allgemeinen andere Vorschriften gelten, ist es nicht angebracht, die Gemeinschaftsregelung auf Futtermittel anzuwenden, die zur Ausfuhr in diese Länder bestimmt sind.

Um zu gewährleisten, daß im Verkehr die Vorschriften für Zusatzstoffe berücksichtigt werden, müssen die Mitgliedstaaten geeignete Kontrollmaßnahmen vorsehen.

Futtermittel, die diesen Vorschriften entsprechen, dürfen nur den in dieser Richtlinie vorgesehenen Verkehrsbeschränkungen unterworfen werden.

Um die Anwendung dieser Richtlinie zu erleichtern, sollte ein Verfahren angewandt werden, durch das im Rahmen des Ständigen Futtermittelausschusses eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission herbeigeführt wird —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

### *Artikel 1*

Diese Richtlinie bezieht sich auf Zusatzstoffe in der Tierernährung.

### *Artikel 2*

Im Sinne dieser Richtlinie sind:

- a) *Zusatzstoffe*: Stoffe, die geeignet sind, bei Verwendung in Futtermitteln deren Beschaffenheit oder die tierische Erzeugung zu beeinflussen;
- b) *Futtermittel*: organische oder anorganische Stoffe, einzeln oder in Mischungen, mit oder ohne Zusatzstoffe, die zur Tierernährung durch Fütterung bestimmt sind;
- c) *tägliche Ration*: Gesamtmenge der Futtermittel, die ein Tier einer bestimmten Art, Altersklasse und Leistung durchschnittlich täglich benötigt, um seinen gesamten Nährstoffbedarf zu decken, bezogen auf einen Feuchtigkeitsgehalt von 12 v.H.
- d) *Alleinfuttermittel*: Mischungen von Futtermitteln, die auf Grund ihrer Zusammensetzung allein zur täglichen Ration ausreichen;
- e) *Ergänzungsfuttermittel*: Mischungen von Futtermitteln, die einen hohen Gehalt an bestimmten Stoffen enthalten und die auf Grund ihrer Zusammensetzung nur mit anderen Futtermitteln zur täglichen Ration ausreichen;
- f) *Vormischungen*: Konzentrate von Zusatzstoffen, die für die industrielle Herstellung von Mischfuttermitteln bestimmt sind.

### *Artikel 3*

- (1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß im Rahmen der Tierernährung nur die in Anhang I genannten Zusatzstoffe in Futtermitteln enthalten sein dürfen, und zwar unter den dort genannten Voraussetzungen. Zusatzstoffe dürfen im Rahmen der Tierernährung auf andere Weise nicht verabreicht werden.
- (2) Die in Anhang I genannten Mindest- und Höchstgehalte beziehen sich auf Alleinfuttermittel.
- (3) Die Mischung von in dieser Richtlinie aufgeführten Zusatzstoffen in Futtermitteln ist nur zulässig, sofern eine chemisch-physikalische Verträglichkeit zwischen den Komponenten dieser Mischung im Hinblick auf die erwarteten Wirkungen gegeben ist.

(4) Ein Antibiotikum (Anhang I Teil A und Anhang II Teil A) darf nur mit einem einzigen anderen Antibiotikum gemischt werden, es sei denn, daß es sich um eine bereits in diesen Anhängen vorgesehene Mischung handelt. Die Komponenten dürfen nicht ein und derselben chemischen Gruppe angehören. Der zulässige Höchstgehalt der einzelnen Komponenten ist der nach dieser Richtlinie festgesetzte und entsprechend dem Hundertsatz ihrer Gemischanteile verringerte Gehalt.

(5) Coccidiostatica und andere Arzneimittel (Anhang I Teil D und Anhang II Teil B) dürfen nicht untereinander gemischt werden, es sei denn, daß es sich um eine bereits in diesen Anhängen vorgesehene Mischung handelt.

(6) Die Mitgliedstaaten können für Versuche oder wissenschaftliche Zwecke Ausnahmen von den Absätzen 1, 3, 4 und 5 vorsehen, sofern eine ausreichende amtliche Überwachung sichergestellt ist.

(7) Die Mitgliedstaaten können, abweichend von Absatz 1, innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach der Bekanntgabe dieser Richtlinie für ihr Gebiet den zulässigen Höchstgehalt an Antibiotika (Anhang I Teil A), mit Ausnahme der Stoffe E 709, E 711 und E 712, wie folgt erhöhen:

A. Oleandomycin bis zu 25 ppm des Alleinfuttermittels:

- a) für Geflügel außer Enten und Gänsen vom Ausschlüpfen bis zum Ende der 4. Woche,
- b) für Schweine von der Geburt bis zum Ende der 8. Woche;

B. alle übrigen Antibiotika bis zu 50 ppm des Alleinfuttermittels:

- a) für Geflügel außer Enten und Gänsen vom Ausschlüpfen bis zum Ende der 4. Woche,
- b) für Kälber, Schaf- und Ziegenlämmer von der Geburt bis zum Ende der 16. Woche,
- c) für Schweine von der Geburt bis zum Ende der 8. Woche,
- d) für Pelztiere.

#### *Artikel 4*

(1) Die Mitgliedstaaten können abweichend von Artikel 3 Absatz 1 für ihr Gebiet zulassen:

a) innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach der Bekanntgabe dieser Richtlinie den Gebrauch von Stoffen, die anderen als den in Anhang I aufgeführten Stoffgruppen angehören, wenn nach sach-

verständigen Untersuchungen die in Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe A genannten Anforderungen erfüllt sind; dies gilt nicht für Stoffe mit hormonaler oder antihormonaler Wirkung;

- b) innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach der Bekanntgabe dieser Richtlinie den Gebrauch der in Anhang II aufgeführten Stoffe, wenn nach sachverständigen Untersuchungen die in Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe A genannten Anforderungen erfüllt sind;
- c) den Gebrauch von Harnstoff für ausgewachsene Wiederkäuer, wenn nach sachverständigen Untersuchungen die in Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe A genannten Anforderungen erfüllt sind;
- d) den Gebrauch von Molybdän bis zu 2,5 ppm des Alleinfuttermittels;
- e) den Gebrauch von Selen bis zu 0,5 ppm des Alleinfuttermittels;
- f) den Gebrauch von Saccharin.

(2) Die Mitgliedstaaten setzen die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission binnen zwei Monaten von allen nach Absatz 1 ergriffenen Maßnahmen in Kenntnis und legen die Unterlagen vor, auf Grund deren ihnen die Zulassung gerechtfertigt erscheint.

#### *Artikel 5*

Innerhalb einer angemessenen Frist nach Zulassung eines Zusatzstoffs durch einen Mitgliedstaat gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) prüft die Kommission unter Berücksichtigung des Artikels 6, ob der Zusatzstoff in Anhang I eingetragen werden kann oder ob von der Zulassung in dem Mitgliedstaat abgesehen werden muß. Die Kommission macht dem Rat entsprechende Vorschläge; der Rat beschließt gemäß Artikel 6.

#### *Artikel 6*

(1) Auf Vorschlag der Kommission und unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse werden vom Rat

- die Reinheitskriterien für die in der Richtlinie genannten Zusatzstoffe festgelegt,
- die notwendigen Änderungen des Anhangs I vorgenommen.

(2) Der Rat wendet im Hinblick auf eine Änderung des Anhangs I folgende Grundsätze an:

- A. Ein Stoff wird in Anhang I nur eingetragen, so weit er
  - a) sich bei Verwendung in Futtermitteln auf die Beschaffenheit der Futtermittel oder die tierische Erzeugung günstig auswirkt;

- b) bei dem für Futtermittel zugelassenen Gehalt der tierischen oder menschlichen Gesundheit nicht schadet und für den Verbraucher keine Nachteile durch Veränderung der Beschaffenheit der tierischen Erzeugnisse mit sich bringt;
  - c) sich nach Art und Gehalt in den Futtermitteln bestimmen läßt;
  - d) im Hinblick auf seinen zulässigen Gehalt in Futtermitteln eine Heilung oder Verhütung von Tierkrankheiten ausschließt, sofern es sich nicht um Stoffe der in Anhang I Teil D aufgeführten Art handelt;
  - e) aus schwerwiegenden Gründen betreffend die menschliche oder tierische Gesundheit nicht der ärztlichen oder tierärztlichen Anwendung vorbehalten bleiben muß.
- B. Ein Stoff wird in Anhang I gestrichen, wenn eine der unter Buchstabe A genannten Anforderungen nicht mehr erfüllt ist.

#### *Artikel 7*

(1) Stellt sich heraus, daß die Verwendung eines in Anhang I aufgeführten Zusatzstoffs oder sein festgelegter Höchstgehalt in Futtermitteln eine Gefahr für die tierische oder menschliche Gesundheit darstellt, so kann ein Mitgliedstaat für einen Zeitraum von höchstens vier Monaten die Genehmigung für die Verwendung dieses Zusatzstoffs in Futtermitteln aussetzen oder den festgelegten Höchstgehalt verringern. Er setzt die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis; die Kommission konsultiert die Mitgliedstaaten im Rahmen des durch Beschuß des Rates vom 20. Juli 1970 (<sup>1</sup>) eingesetzten Ständigen Futtermittelausschusses.

(2) Auf Vorschlag der Kommission beschließt der Rat unverzüglich einstimmig, ob Anhang I zu ändern ist, und erläßt gegebenenfalls durch Richtlinie die notwendigen Änderungen. Erforderlichenfalls kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission auch den in Absatz 1 genannten Zeitraum um höchstens ein Jahr verlängern.

#### *Artikel 8*

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß Ergänzungsfuttermittel in der für ihre Verwendung vorgesehenen Verdünnung keine höheren Anteile an in dieser Richtlinie genannten Zusatzstoffen enthalten dürfen, als sie für die Alleinfuttermittel festgelegt sind.

#### *Artikel 9*

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß in Ergänzungsfuttermitteln und Vormischungen der Anteil

an Antibiotika (Anhang I Teil A), an Antioxydantien (Anhang I Teil B), an Coccidiostatica und anderen Arzneimitteln (Anhang I Teil D) an D-Vitaminen (Anhang I Teil H Nr. 1) und an Spurenelementen (Anhang I Teil I) über die für Alleinfuttermittel festgelegten Höchstgehalte hinaus nur in den folgenden Fällen überschritten werden darf:

- a) bei allen Erzeugnissen, die an Hersteller von Mischfuttermitteln oder deren Lieferanten abgegeben werden;
- b) bei Ergänzungsfuttermitteln, die von einem Mitgliedstaat zur Abgabe an jedermann zugelassen werden, wenn der Gehalt an Antibiotika, D-Vitaminen oder Spurenelementen des Fünffache des festgelegten Höchstgehalts nicht übersteigt;
- c) bei Ergänzungsfuttermitteln für bestimmte Tierarten, die von einem Mitgliedstaat für sein Gebiet zur Abgabe an jedermann zugelassen werden können, wenn dies auf Grund des besonderen Futterungssystems gerechtfertigt ist und der Gehalt folgende Werte nicht übersteigt:
  - bei Antibiotika 1 000 ppm;
  - bei Antioxydantien sowie Coccidiostatica und anderen Arzneimitteln das Fünffache des festgelegten Höchstgehalts;
  - bei D-Vitaminen 200 000 IE/kg.

Dies gilt nicht für eine Zulassung nach Buchstabe b).

(2) Eine Genehmigung nach Absatz 1 Buchstaben b) und c) kann nur erteilt werden, wenn das Futtermittel eine oder mehrere Eigenschaften in der Zusammensetzung (z.B. Gehalt an Protein oder an Mineralien) aufweist, die gewährleisten, daß eine Überschreitung der für Alleinfuttermittel festgelegten Gehalte an Zusatzstoffen oder eine Zweckentfremdung durch Verwendung bei anderen Tierarten praktisch ausgeschlossen ist. Die Genehmigung dieser Futtermittel ist Gegenstand einer vorherigen Anhörung der Mitgliedstaaten und der Kommission im Ständigen Futtermittelausschuß.

#### *Artikel 10*

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß Futtermittel, denen die nachstehend aufgeführten Stoffe zugesetzt worden sind, nur in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn diese Stoffe unmittelbar auf der Verpackung oder auf einem Etikett mit folgenden Einzelheiten angegeben sind:

- a) Antibiotika: Art, Gehalt und Endtermin der Garantie des Gehalts;
- b) Stoffe mit antioxydierender Wirkung: Art;
- c) Coccidiostatica und andere Arzneimittel (Anhang I Teil D): Art, Gehalt sowie Anwendungsbedingungen nach Maßgabe des Anhangs;

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 170 vom 3. 8. 1970, S. 1.

- d) färbende Stoffe, einschließlich Pigmente, gemäß Anhang I Teil F Nr. 2: Art;
- e) A-, D- und E-Vitamine: Art, Gehalt und Endtermin der Garantie dieses Gehalts;
- f) Kupfer: Gehalt, ausgedrückt in Cu, wenn der Gehalt 50 ppm überschreitet;
- g) gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) zugelassene Zusatzstoffe: Art und Gehalt.

Diese Stoffe werden in der allgemein gebräuchlichen Terminologie benannt.

(2) Wird die Ware lose in den Verkehr gebracht, so können die in Absatz 1 genannten Angaben in einer der Ware beigefügten Urkunde enthalten sein.

(3) Auf das Vorhandensein von Spurenelementen sowie von Vitaminen, die nicht A-, D- und E-Vitamine sind, von Provitaminen und von ähnlich wirkenden Stoffen kann hingewiesen werden, soweit sich diese Stoffe mit den amtlichen Analysemethoden feststellen lassen. In diesem Fall sind folgende Angaben zu machen:

- a) bei Spurenelementen: Art und Gehalt;
- b) bei den übrigen genannten Stoffen: Art, Gehalt und Endtermin der Garantie des Gehalts.

(4) Andere als in dieser Richtlinie vorgesehene Hinweise auf Zusatzstoffe sind unzulässig.

#### *Artikel 11*

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß Ergänzungsfuttermittel, die einen Anteil an Zusatzstoffen enthalten, der den für Alleinfuttermittel festgelegten Höchstgehalt überschreitet, nur in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn auf der Verpackung folgendes angegeben wird:

- a) die Bezeichnung „Ergänzungsfuttermittel“ und seine Art;
- b) die Gebrauchsanweisung mit folgendem Zusatz: „Dieses Futter darf nur an ... (Tierart und Altersklasse) ... bis zu ... Gramm je Kilogramm der täglichen Ration verabreicht werden.“

Diese Angaben müssen den Bestimmungen des Anhangs I entsprechen.

Diese Bestimmung gilt nicht für Erzeugnisse, die an Hersteller von Mischfuttermitteln oder ihre Lieferanten geliefert werden.

- (2) Die Erklärung nach Absatz 1 Buchstabe b) wird so abgefaßt, daß bei entsprechender Verabreichung

der Anteil an Zusatzstoffen den für Alleinfuttermittel festgelegten Höchstgehalt nicht überschreitet.

#### *Artikel 12*

Für den Verkehr zwischen den Mitgliedstaaten werden die in den Artikeln 10 und 11 vorgeschriebenen Angaben zumindest in einer der Amtssprachen des Bestimmungslandes abgefaßt.

#### *Artikel 13*

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die Futtermittel, welche die Bestimmungen dieser Richtlinie erfüllen, hinsichtlich des Vorhandenseins oder Fehlens von Zusatzstoffen und ihrer entsprechenden Kennzeichnung nur den in dieser Richtlinie vorgesehenen Verkehrsbeschränkungen unterliegen.

#### *Artikel 14*

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die tierischen Erzeugnisse hinsichtlich der sich aus der Anwendung dieser Richtlinie ergebenden Folgen keinen Verkehrsbeschränkungen unterliegen.

#### *Artikel 15*

Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um im Verkehr die Einhaltung der in dieser Richtlinie vorgesehenen Bestimmungen bei Futtermitteln zumindest durch Stichproben amtlich überwachen zu können.

#### *Artikel 16*

Diese Richtlinie gilt nicht für Futtermittel, für die zumindest durch eine geeignete Kennzeichnung nachgewiesen wird, daß sie für die Ausfuhr nach dritten Ländern bestimmt sind.

#### *Artikel 17*

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um den Bestimmungen dieser Richtlinie innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen. Sie setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

#### *Artikel 18*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 23. November 1970.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

*W. SCHEEL*

## ANHANG I

EWG-Nr.	Zusatzstoffe	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart	Höchstalter bis (einschl.)	Mindest- gehalt ppm des Allein- futtermittels	Höchst- gehalt	Sonstige Bestimmungen
						ppm des Allein- futtermittels	
E 700	A. Antibiotika Zink-Bacitracin	C <sub>68</sub> H <sub>103</sub> O <sub>16</sub> N <sub>17</sub> S Zn Antibiotikum der Polypeptide als Zinkkomplex mit einem Zinkgehalt von 12 bis 20 %	Geflügel (außer Enten, Gänsen, Legehennen)	10 Wochen	5	20	
	Kälber		6 Monate	—	5	20	nur in Milchaustauschfuttern
	Schaf- und Ziegenlämmern		6 Monate	—	5	20	nur in Milchaustauschfuttern
	Schweine		6 Monate	—	5	20	nur in Milchaustauschfuttern
	Pelztiere		—	—	5	20	
E 701	Tetrazyklin (als Hydrochlorid ausgedrückt)	C <sub>22</sub> H <sub>24</sub> O <sub>8</sub> N <sub>2</sub> · HCl Geflügel (außer Enten, Gänsen, Legehennen)	10 Wochen	5	20		
	Kälber		6 Monate	—	5	20	nur in Milchaustauschfuttern
	Schweine		6 Monate	—	5	20	nur in Milchaustauschfuttern
E 702	Chlortetrazyklin (als Hydrochlorid ausgedrückt)	C <sub>22</sub> H <sub>23</sub> O <sub>8</sub> N <sub>2</sub> Cl · HCl Geflügel (außer Enten, Gänsen, Legehennen)	10 Wochen	5	20		

EWG-Nr.	Zusatzstoffe	Chemische Bezeichnung, Beschreibung (Forts.)	Tierart	Höchstalter bis (einschl.)	Mindes- gehalt ppm des Allein- futtermittels	Höchs- gehalt	Sonstige Bestimmungen
E 702 (Forts.)			Kälber	6 Monate	5	20	
			Schaf- und Ziegenlämmern	—	5	80	nur in Milchaustauschfuttern
			Schweine	6 Monate	5	20	nur in Milchaustauschfuttern
			Pelztiere	—	5	80	nur in Milchaustauschfuttern
E 703	Oxytetrazyklin (als Hydrochlorid ausgedrückt)	Geflügel (außer Enten, Gänsen, Legehennen)		10 Wochen	5	20	
			Kälber	6 Monate	5	20	
			Schaf- und Ziegenlämmern	—	5	80	nur in Milchaustauschfuttern
			Schweine	6 Monate	5	20	nur in Milchaustauschfuttern
			Pelztiere	—	5	20	nur in Milchaustauschfuttern
E 704	Oleandomycin	Geflügel (außer Enten, Gänsen, Legehennen)		10 Wochen	2	10	
			Schweine	6 Monate	2	10	
		C <sub>25</sub> H <sub>41</sub> O <sub>12</sub> N (Base) Antibiotikum der Makrolide					

EWG-Nr.	Zusatzstoffe	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart	Höchstalter bis (einschl.)	Mindest- gehalt ppm des Allein- futtermittels	Sonstige Bestimmungen	
						Höchstgehalt	
E 705	Penicillin-G-Kalium <sup>(1)</sup>	C <sub>16</sub> H <sub>18</sub> KN <sub>2</sub> O <sub>4</sub> S	Geflügel (außer Enten, Gänsen, Legehennen)	10 Wochen	5	20	
E 706	Penicillin-G-Natrium	C <sub>16</sub> H <sub>18</sub> NaN <sub>2</sub> O <sub>4</sub> S					
E 707	Penicillin-G-Procain <sup>(1)</sup>	C <sub>29</sub> H <sub>38</sub> N <sub>4</sub> O <sub>6</sub> S · H <sub>2</sub> O					
E 708	Penicillin-G-Benzathen <sup>(1)</sup>	C <sub>48</sub> H <sub>56</sub> N <sub>6</sub> O <sub>8</sub> S <sub>2</sub>	Schaf- und Ziegenlämmер	6 Monate	5	20	nur in Milchaustauschfuttern
			Schweine	—	5	80	
			Pelztiere	—	5	20	
			Kälber	—	5	20	
E 709	Penicillin-G- (Natrium, Procain) — Streptomycin — [Mischung: 3 Teile a) Penicillin-G- (Natrium, Procain) und 7 Teile b) Streptomycin]	a) C <sub>16</sub> H <sub>18</sub> NNaO <sub>2</sub> O <sub>4</sub> S C <sub>29</sub> H <sub>38</sub> N <sub>4</sub> O <sub>6</sub> S · H <sub>2</sub> O b) C <sub>21</sub> H <sub>39</sub> O <sub>12</sub> N <sub>7</sub>	Schaf- und Ziegenlämmер	6 Monate	5	20	nur in Milchaustauschfuttern
			Schweine	—	5	80	
			Pelztiere	—	5	20	

(1) Dosierung wird auf Penicillin-G-Natrium bezogen;  
1 ppm Penicillin-G-Na oder -K = 1,66 ppm Penicillin-G-Procain = 1,66 IE/kg.

EWG-Nr.	Zusatzstoffe	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart	Höchstalter bis (einschl.)	Mindest- gehalt ppm des Allein- futtermittels	Höchst- gehalt	Sonstige Bestimmungen	
E 710	Spiramycin	I $C_{45}H_{78}O_{15}N_2$ II $C_{47}H_{80}O_{16}N_2$ III $C_{48}H_{82}O_{16}N_2$ (Base)  Antibiotikum der Makrolide	Geflügel (außer Enten, Gänsen, Legehennen)	10 Wochen	5	20		
			Kälber	6 Monate	5	20	nur in Milchaustauschfuttern	
			Schaf- und Ziegenlämmер	6 Monate	5	20		
			Schweine	—	5	80	nur in Milchaustauschfuttern	
			Pelztiere	—	5	80		
				10 Wochen	5	20		
			I $C_{28}H_{45}N_3O_7$ II $C_{43}H_{49}N_7O_{10}$	Geflügel (außer Enten, Gänsen, Legehennen)	6 Monate	5	20	
			Schweine	—	5	20		
				10 Wochen	0,5	20		
			$C_{70}H_{124}N_6O_{40}P$ Flavophospholipol	Geflügel (außer Enten, Gänsen, Legehennen)	6 Monate	6	16	nur in Milchaustauschfuttern
			Kälber	—	—	8	16	
			Schweine	6 Monate	1	20	nur in Milchaustauschfuttern	
			Pelztiere	—	2	4		

EWG-Nr.	Zusatzstoffe	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart	Höchstalter bis (einschl.)	Mindest- gehalt		Hochst- gehalt	Sonstige Bestimmungen
					ppm des Allein- futtermittels	ppm des Allein- futtermittels		
E 321	B. Stoffe mit antioxydierender Wirkung 1. Alle Stoffe, die in gemeinschaftlichen Vorschriften zum Schutz von Lebensmitteln gegen Oxydationserscheinungen zugelassen sind a) Butylhydroxy-Toluol (BHT) b) andere	2,6-Diterbutyl-p-hydroxytoluol 1,2-Dihydro-6-äthoxy-2,2,4-trimethylchinolin			—	—	150	Einhaltung der in gemeinschaftlichen Vorschriften für diese Stoffe festgelegten Voraussetzungen
E 322	2. Äthoxyquin				—	—	150	
E 750	C. Aroma- und appetitanregende Stoffe Alle natürlich vorkommenden Erzeugnisse und die ihnen entsprechenden synthetischen Erzeugnisse				—	—	—	
E 751	D. Coccidiostatica und andere Arzneimittel Amprolium	1-(4-Amino-2-n-Propyl-5-Pyrimidinylmethyl)-2-Picoliniumchlorid-Hydrochlorid Geflügel			—	62,5	125	Verabreichung ab Legereife und mindestens ab 3 Tage vor der Schlachtung unzulässig
	Amproliumethopabat (Mischung: 25 Teile a) Amprolium und 1,6 Teile b) Ethopabat	a) 1-(4-Amino-2-n-Propyl-5-Pyrimidinylmethyl)-2-Picoliniumchlorid-Hydrochlorid b) 4-Acetamido-2-Ethoxymethylbenzoat	Hühner, Truthähne und Perlhühner	—	66,5	133	Verabreichung ab Legereife und mindestens ab 3 Tage vor der Schlachtung unzulässig	

EWG-Nr.	Zusatzstoffe	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart	Hochalter bis (einschl.)	Mindest- gehalt ppm des Alleinfuttermittels	Höchst- gehalt	Sonstige Bestimmungen
E 752	DOT	3,5-Dinitro-Orthotoluamid Äthyl-4-hydroxy-3-chinolincarboxylat	Geflügel Masthühner	— —	62,5 82,5	125 82,5	Verabreichung ab Legereife und mindestens ab 3 Tage vor der Schlachtung unzulässig
E 753	Buquinolat						Verabreichung ab Legereife und mindestens ab 3 Tage vor der Schlachtung unzulässig
	E. Emulgatoren Alle Stoffe, die in gemeinschaftlichen Regelungen für Lebensmittel zugelassen sind			— —	— —	— —	Einhaltung der in gemeinschaftlichen Vorschriften für diese Stoffe festgelegten Voraussetzungen
	F. Färbende Stoffe einschließlich Pigmente 1. Carotinoide und Xanthophylle:		Geflügel				Einhaltung der in gemeinschaftlichen Vorschriften bezüglich der Färbung von Lebensmittel festgelegten Voraussetzungen
E 160c	Capsanthin				—	—	80 (insg.)
E 160e	Beta-Apo-8'-Carotinal						
E 160f	Beta-Apo-8'-Carotinsäure-Äthylester						
E 161b	Lutein						
E 161c	Kryptoxanthin						
E 161e	Violaxanthin						
E 161g	Canthaxanthin						
E 161h	Zeaxanthin						

EWG-Nr.	Zusatzzstoffe	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart	Höchstalter bis (einschl.)	Mindest- gehalt	Höchst- gehalt	Sonstige Bestimmungen
					ppm des Allein- futtermittels		
	2. Alle anderen Stoffe, die in gemeinschaft- lichen Vorschriften zur Färbung von Lebensmitteln zugelassen sind			—	—	—	Nur in Futtermitteln zugelassen
							a) auf Grund der Verarbeitung von i) Lebensmittelabfällen ii) Getreide oder Tapiokamehl, das mit zugelassenen rotfärbinden Stoffen denaturiert worden ist, oder iii) sonstigem Ausgangs- material, das mit zugelassenen Stoffen denaturiert oder zum Zweck einer inner- betrieblich notwen- digen Identitäts- sicherung bei der technischen Fertigung gefärbt worden ist, und b) unter Einhaltung der in gemeinschaftlichen Vorschriften für diese Stoffe festgelegten Voraussetzungen
E 400 E 401 E 404 E 410 E 411  E 412 E 415 E 416 E 440	G. Stabilisatoren Alginäsäure Natriumalginat Calciumalginat Agar-Agar Carrageene, Carragenine, Carragenate und Carragenane Johannisbrotkernmehl Tragant Gummi arabicum Pektinstoffe					—	

EWG-Nr.	Zusatzstoffe	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart	Höchstalter bis (einschl.)	Höchstgehalt IE/kg des Alleinfutter- mittels oder der Tagesration	Sonstige Bestimmungen
E 670	1. Vitamin D <sub>2</sub>	H. Vitamine, Provitamine und ähnlich wirkende Stoffe, die chemisch eindeutig beschrieben sind:	Schweine Ferkel Rinder Schafe Kälber Pferde Übrige Tierarten (außer Geflügel)	— — — — — — —	2 000 10 000 4 000 4 000 10 000 4 000 2 000	nur in Milchaustauschfuttern gleichzeitige Verabreichung von Vitamin D <sub>3</sub> unzulässig
E 671	Vitamin D <sub>3</sub>		Schweine Ferkel Rinder Schafe Kälber Pferde Legehennen Sonstiges Geflügel Übrige Tierarten	— — — — — — — — — — — — — — — —	2 000 10 000 4 000 4 000 10 000 4 000 3 000 2 000 2 000	nur in Milchaustauschfuttern gleichzeitige Verabreichung von Vitamin D <sub>2</sub> unzulässig gleichzeitige Verabreichung von Vitamin D <sub>3</sub> unzulässig
		2. alle Stoffe der Gruppe, ausgenommen D-Vitamine				—

EWG-Nr.	Elemente	Zusatstoffe	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Höchstgehalt des Elements in ppm des Alleinfuttermittels
E 1	1. Spurenelemente Eisen — Fe		FeC <sub>4</sub> H <sub>2</sub> O <sub>4</sub> Fe <sub>3</sub> (C <sub>6</sub> H <sub>5</sub> O <sub>7</sub> ) <sub>2</sub> · 6 H <sub>2</sub> O FeCO <sub>3</sub> FeCl <sub>2</sub> · 4 H <sub>2</sub> O FeCl <sub>3</sub> · 6 H <sub>2</sub> O Fe <sub>2</sub> O <sub>3</sub> FeSO <sub>4</sub> · 7 H <sub>2</sub> O	1250 (insgesamt)
E 2	Jod — J		Ca(JO <sub>3</sub> ) <sub>2</sub> · 6 H <sub>2</sub> O Ca(JO <sub>3</sub> ) <sub>2</sub> NaJ KJ	40 (insgesamt)
E 3	Kobalt — Co		Co(CH <sub>3</sub> COO) <sub>2</sub> · 4 H <sub>2</sub> O 2 CoCO <sub>3</sub> · 3 Co(OH) <sub>2</sub> · H <sub>2</sub> O CoCl <sub>2</sub> · 6 H <sub>2</sub> O CoSO <sub>4</sub> · 7 H <sub>2</sub> O CoSO <sub>4</sub> · H <sub>2</sub> O Co(NO <sub>3</sub> ) <sub>2</sub> · 6 H <sub>2</sub> O	10 (insgesamt)
E 4	Kupfer — Cu		Cu(CH <sub>3</sub> COO) <sub>2</sub> · H <sub>2</sub> O	125: Schweine (insgesamt) 50: andere Tierarten (insgesamt)

EWG-Nr.	Elemente	Zusatstoffe	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Höchstgehalt des Elements in ppm des Alleinintermittels
E 4 (Forts.)			CuCO <sub>3</sub> · Cu(OH) <sub>2</sub> · H <sub>2</sub> O CuCl <sub>2</sub> · 2 H <sub>2</sub> O CuO CuSO <sub>4</sub> · 5 H <sub>2</sub> O	
E 5	Mangan — Mn			250 (insgesamt)
		Basisches Kupfer-(II)-carbonat, Monohydrat Kupfer-(II)-chlorid Kupfer-(II)-oxid Kupfer-(II)-sulfat		
E 6	Zink — Zn		MnCO <sub>3</sub> MnCl <sub>2</sub> · 4 H <sub>2</sub> O MnHPO <sub>4</sub> · 3 H <sub>2</sub> O MnO Mn <sub>2</sub> O <sub>3</sub> MnSO <sub>4</sub> · 4 H <sub>2</sub> O MnSO <sub>4</sub> · H <sub>2</sub> O	250 (insgesamt)
		Mangan-(II)-carbonat Mangan-(II)-chlorid Sekundäres Mangan-(II)-phosphat Mangan-(II)-oxid Mangan-(III)-oxid Mangan-(II)-sulfat Mangan-(II)-sulfat, Monohydrat		
		Zinklactat Zinkacetat Zinkcarbonat Zinkchlorid, Monohydrat Zinkoxid Zinksulfat Zinksulfat, Monohydrat	Zn(C <sub>3</sub> H <sub>6</sub> O <sub>3</sub> ) <sub>2</sub> · 3 H <sub>2</sub> O Zn(CH <sub>3</sub> · COO) <sub>2</sub> · 2 H <sub>2</sub> O ZnCO <sub>3</sub> ZnCl <sub>2</sub> · H <sub>2</sub> O ZnO ZnSO <sub>4</sub> · 7 H <sub>2</sub> O ZnSO <sub>4</sub> · H <sub>2</sub> O	

## ANHANG II

Nr.	Zusatzstoffe	Chemische Bezeichnung, Beschreibung
	<b>A. Antibiotika</b>	
1	Mangan-Bacitracin	C <sub>68</sub> H <sub>103</sub> O <sub>16</sub> N <sub>17</sub> S Mn, Mangankomplex der Polypeptide
2	Erythromycin	C <sub>37</sub> H <sub>67</sub> O <sub>13</sub> N (Base), Makrolid
3	Hygromycin B	C <sub>15</sub> H <sub>28</sub> O <sub>10</sub> N <sub>2</sub>
4	Neomycin	C <sub>23</sub> H <sub>46</sub> O <sub>12</sub> N <sub>6</sub>
5	Soframycin	Molekulargewicht etwa 1 400–1 500
6	Tylosin	C <sub>45</sub> H <sub>70</sub> O <sub>17</sub> N (Base), Makrolid
	<b>B. Coccidiostatica und andere Arzneimittel</b>	
1	Decoquintat	C <sub>24</sub> H <sub>35</sub> O <sub>5</sub> N Decyloxy-6-äthoxy-7-hydroxy-4-chinolin-äthylcarboxylat-3
2	Dimetridazol	1,2-Dimethyl-5-nitroimidazol
3	Enheptin A (Acetylenheptin)	2-acetylamino-5-nitrothiazol
4	Furazolidon	N-(5-nitro-2-furylidien)-3-amino-2-oxazolidon
5	Meticlorpindol	3,5-Dichlor-2,6-Dimethyl-4-pyridinol
6	Nicarbazin	4,4-dinitrocarbanilide-2-hydroxy-4,6-dimethylpyrimidin
7	Nitrofurazon	5-nitro-2-furylidien semicarbazone
8	Sulfaquinoxalin	2-Sulfanilamidoquinoxalin
9	Whytsin (Sulfaquinoxalin + Pyramethamin)	2-Sulfanilamidochinoxalin + 2,4-diamino-5-4-Chlorophenyl-6-äthylpyrimidin
10	(Sulfaquinoxalin + Diaveridin)	2-Sulfanilamidoquinoxalin + 2,4 diamino-5-(3,4 dimethoxybenzylpyrimidin)
11	(Sulfadimethoxyn + Diaveridin)	2,4-dimethoxy-6-sulfanilamid-1,3-diazin + 2,4-diamino-5-(3,4 dimethoxybenzyl-pyrimidin)
12	Ronidazol	(1-methyl-5-nitroimidazol-2-yl)-methylcarbamat
13	Bifuran (Nitrofurazon + Furazolidon)	5-nitro-2-furylidien-semicarbazone + N-(5-nitro-2-furylidien)-3-amino-2-oxazolidon
14	Methylbenzoquat	C <sub>22</sub> H <sub>23</sub> O <sub>4</sub> N
15	Piperazin	
16	Nitrovin	1,5-di(5-nitro-2-furyl)-1,4-pentadien-3-on-amidinhydraron-HCl
	<b>C. Emulgatoren</b>	
1	Polyethylenglycolester	
2	Tween 80	Polyoxyethylen Sorbitan-mono-oleat

Nr.	Zusatzstoffe	Chemische Bezeichnung, Beschreibung
	<b>D. Stabilisatoren</b>	
1	Carboxymethylzellulose	$[C_6H_7O_2(OH)x(OCH_2COONa)y]n$ x = 2,00 bis 2,40 y = 1,00 bis 0,60 x + y = 3,00
2	Zelluloseäther	
3	Gelatine	
	<b>E. Sonstige</b>	
1	Ligninsulfonate Kaolin (Stoffe, die als Bindemittel für die Körnung der Futtermittel dienen)	
2	Calciumsilicate (Trenn- und Antiagglutiniermittel)	
3	Propionsäure und ihre Salze	$C_3H_6O_2$
4	Citranaxanthin	$C_{33}H_{44}O$
5	Myroxantophyll	$C_{40}H_{56}O_7$ oder $C_{40}H_{58}O_7$

# KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 24. November 1970

über die Genehmigung von Beihilfen der Bundesrepublik Deutschland zugunsten der  
Unternehmen des Steinkohlenbergbaus für das Jahr 1970

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(70/525/EGKS)

### DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

auf Grund der Bestimmungen des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere der Artikel 2, 3, 4 und 5,

auf Grund des Protokolls eines Abkommens zwischen den im Besonderen Ministerrat vereinigten Regierungen der Mitgliedstaaten vom 21. April 1964 (*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* vom 30. April 1964, S. 1099/64 f.),

auf Grund der Entscheidung Nr. 3/65 der Hohen Behörde vom 17. Februar 1965 über das gemeinschaftliche System von Maßnahmen der Mitgliedstaaten zugunsten des Steinkohlenbergbaus (*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* vom 25. Februar 1965, S. 480/65), sowie der seither auf dieser Grundlage erteilten Genehmigungen (Entscheidungen der Hohen Behörde Nr. 5/66 vom 16. März 1966, Nr. 17/66 vom 14. September 1966, Nr. 18/67 vom 14. Juni 1967; Entscheidungen der Kommission Nr. 28/67 vom 7. November 1967; Nr. 1992/68 vom 6. Dezember 1968 und Nr. 69/451/EGKS vom 27. November 1969) (*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* vom 25. März 1966, S. 789/66 f., vom 22. September 1966, S. 2973/66 f., vom 27. Juni 1967, S. 2527/67 f., vom 22. November 1967, Nr. 284, S. 1 f., vom 12. Dezember 1968, Nr. L 298, S. 14 f., und vom 15. Dezember 1969, Nr. L 314, S. 13 f.),

auf Grund der Entscheidung Nr. 70/1/EGKS vom 19. Dezember 1969 über Kokskohle und Koks, insbesondere des Artikels 9 Absatz 1 (*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* vom 6. Januar 1970, Nr. L 2, S. 10 f.),

in Anbetracht dessen, daß die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Kommission gemäß Arti-

kel 1 der Entscheidung Nr. 3/65 finanzielle Maßnahmen mitgeteilt hat, die sie im Laufe des Jahres 1970 unmittelbar oder mittelbar zugunsten des Steinkohlenbergbaus durchzuführen beabsichtigt. Von diesen Maßnahmen sind folgende Beihilfen gemäß der vorgenannten Entscheidung genehmigungspflichtig:

1. Einige Beihilfemaßnahmen, die im Jahre 1969 bestanden, sind im Jahre 1970 entfallen. Die im Jahre 1970 weiter bestehenden Maßnahmen sind nach Benennung, Inhalt und Zweck identisch mit denjenigen, die in den Entscheidungen der Kommission vom 6. Dezember 1968 und vom 27. November 1969 dargestellt sind; die Beträge haben sich jedoch geändert; eine Beihilfemaßnahme wird für 1970 neu ergriffen. Die für das Jahr 1970 vorgesehenen Beträge sind folgende:

#### Beihilfen im Rahmen

der Aktionsgemeinschaft	25 300 000 DM,
der Bergmannsprämie	81 000 000 DM,
der Investitionsbeihilfe	160 000 000 DM.

Außerdem beabsichtigt die Bundesregierung, eine Beihilfe für die Beseitigung von Grundwasser zu vergeben in Höhe von 21 000 000 DM.

2. Die vorstehend aufgeführten Beihilfen entsprechen den Kriterien, die in den Artikeln 3 bis 5 der Entscheidung Nr. 3/65 für die Zulässigkeit derartiger staatlicher Unterstützungsmaßnahmen gefordert werden.
3. Die finanziellen Hilfen auf Grund der „Aktionsgemeinschaft“ werden nur unter der Bedingung gewährt, daß sie im Zusammenhang mit einer „voll-

ständigen oder teilweisen Schließung von Betriebsanlagen (negative Rationalisierung)“ stehen (Artikel 4 der Entscheidung Nr. 3/65).

In ihrer Höhe übersteigen diese Beihilfen nicht das zulässige Maß. Untersuchungen haben ergeben, daß bei allen Stilllegungen Aufwendungen der in Artikel 4 Absatz 1 bezeichneten Art entstehen und daß die Höhe der tatsächlichen Aufwendungen je Tonne stillzulegender Förderung bei 25 bis 30 DM liegt und damit den Betrag von 15 DM weit übersteigt, den der Bund als pauschale Beihilfe gewährt. Allein für die zukünftigen Verpflichtungen aus Bergschäden, Pensionen und Deputatkohlenlieferungen, die nur einen Teil der im Zusammenhang mit der Schließung stehenden Aufwendungen darstellen, haben die Berechnungen einen Betrag von wesentlich mehr als 15 DM ergeben.

Gleichfalls ist die Zahlung einer Beihilfe in Höhe von 21 000 000 DM zur Beseitigung eindringender Grundwasser aus stillgelegten Zechenanlagen mit den Kriterien des Artikels 4 der Entscheidung Nr. 3/65 vereinbar.

Was die im Rahmen der Aktionsgemeinschaft gezahlte Finanzierungsbeihilfe für die Ablösung der Lastenausgleichsverpflichtungen anbelangt, so trägt sie dem Umstand Rechnung, daß bei der Stilllegung eines Bergwerks eine Vernichtung des ursprünglichen Anlagevermögens in erheblichem Umfang eintritt. Der durch die Finanzierungshilfe gewährte Erlaß von zwei Dritteln der auf die stillgelegten Anlagen entfallenden Vermögens- und Kreditabgabe liegt in jedem Fall erheblich unter dem durch die Stilllegung eintretenden Kapitalverlust und hält sich damit innerhalb der in Artikel 4 der Entscheidung Nr. 3/65 gezogenen Grenzen.

4. Die Beihilfe zur Finanzierung der Bergmannsprämie trägt bei zur Stabilität der Beschäftigung von beruflich qualifizierten Arbeitskräften im Steinkohlenbergbau und erleichtert dadurch die Sozialprobleme dieser Industrie. Aus diesem Grunde enthält auch diese Beihilfe Merkmale, die mit Artikel 5 der Entscheidung Nr. 3/65 vereinbar sind.
5. Die Beihilfe zur Investitionsfinanzierung soll dazu beitragen, die Wirtschaftlichkeit des deutschen Kohlenbergbaus zu erhöhen. Infolge der Ungewissheiten im Zusammenhang mit der Neuordnung und Zusammenfassung des Kohlenbergbaus im Jahre 1969 war die Investitionstätigkeit der Unternehmen merklich gesunken, so daß die Entwicklung der Wirtschaftlichkeit verlangsamt wurde. Die Beihilfe stellt somit eine Maßnahme im Rahmen des Artikels 3 der Entscheidung Nr. 3/65 dar (positive Rationalisierung). Die sonstigen Bedingungen dieses Artikels (nachgewiesene Kohlevorräte usw.) können als erfüllt angesehen werden. In

den Genuß dieser Beihilfe kommen nur Unternehmen, die die optimale Unternehmensgröße im Sinne von § 18 des „Gesetzes zur Anpassung und Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaus und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete“ vom 15. Mai 1968 aufweisen.

6. Die von der deutschen Bundesregierung für das Jahr 1970 beabsichtigten Beihilfen sind nicht geeignet, das gute Funktionieren des Gemeinsamen Marktes zu beeinträchtigen.

Es ist in erster Linie darauf zu verweisen, daß die – in DM ausgedrückte – Summe der Beihilfen nach Artikel 3 bis 5 der Entscheidung Nr. 3/65 sich 1970 um rund 40 v. H. vermindert hat im Vergleich zu 1969; je Tonne Förderung ergibt sich ebenfalls eine Senkung der Beihilfen um 40 v. H. Dies resultiert hauptsächlich aus einer Abnahme der Beihilfen nach Artikel 4 und 5 der Entscheidung Nr. 3/65, die 1969 noch 311,4 Mill. DM betrugen, während sie 1970 nur noch 127,3 Mill. DM ausmachen werden. Fernerhin ist festzustellen, daß die im Rahmen der Artikel 3 bis 5 der Entscheidung Nr. 3/65 dem deutschen Steinkohlenbergbau gewährten Beihilfen je Tonne Förderung nur etwa  $\frac{1}{7}$  bis  $\frac{1}{9}$  derjenigen Beträge ausmachen, die dem französischen, belgischen bzw. niederländischen Steinkohlenbergbau gewährt werden.

Ganz allgemein ist festzustellen, daß sich die Absatzlage des deutschen Kohlenbergbaus 1969 im Vergleich zu 1968 wesentlich verbessert hat; im Jahre 1970 sind sogar gewisse Verknappungsscheinungen aufgetreten. Die Lieferungen deutscher Kohle im innergemeinschaftlichen Austausch haben sich 1969 im Vergleich zu 1968 — bedingt durch den Wettbewerb des Heizöls, des Erdgases und der Einfuhrkohle — um 9 v. H. vermindert, während die Kohlenbezüge der Bundesrepublik aus anderen Gemeinschaftsländern nahezu konstant verlaufen sind. Auch die Kosten- und Ertragslage der Grubenbetriebe hat sich verbessert, obwohl — bezogen auf die Revierdurchschnitte — immer noch gewisse Betriebsverluste bestehen. Die Kohlenförderung der Gemeinschaft verlagert sich zunehmend auf die relativ ertragsstärkeren Reviere der Bundesrepublik. Der Produktivitätsfortschritt hat sich 1969 zwar verlangsamt, was jedoch nicht auf den Einfluß der Beihilfen zurückzuführen ist, sondern auf betriebstechnische Probleme der Kohlenförderung.

Die Voraussichten für das Jahr 1970 lassen keine wesentlichen Veränderungen dieser Situation erkennen; es ist zu erwarten, daß die Förderung etwa konstant im Vergleich zu 1969 verlaufen wird.

Die oben beschriebenen Entwicklungstendenzen lassen die Schlußfolgerung zu, daß sich die Wett-

bewerbsposition des deutschen Steinkohlenbergbaus 1970 nicht ändern wird, und zwar weder im Hinblick auf die deutschen Reviere untereinander noch in bezug auf die übrigen Reviere der Gemeinschaft.

An dieser Würdigung ändert sich nichts, wenn die auf Grund der Entscheidung Nr. 70/1/EGKS den Unternehmen des Steinkohlenbergbaus gewährten Beihilfen für Kokskohle und Koks berücksichtigt werden.

7. Die Kommission hat gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Entscheidung Nr. 3/65 darüber zu wachen, daß die von ihr genehmigten Beihilfen zu den in den Artikeln 2 bis 5 dieser Entscheidung genannten Zwecken verwendet werden. Zu diesem Zweck muß sie insbesondere über die Höhe und die Verteilung der Beihilfen sowie von der Art und dem Umfang der durchgeführten Rationalisierungsmaßnahmen unterrichtet werden;

nach Anhörung des Rates —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird die Genehmigung erteilt, für das Kalenderjahr 1970 folgende Beihilfen zugunsten der Unternehmen des deutschen Steinkohlenbergbaus zu gewähren:

1. Beihilfe für Stilllegungsprämien in Höhe von 15 DM je Tonne stillzulegender Förderung über die Aktionsgemeinschaft;
2. Erlaß von zwei Dritteln der Vermögensabgabe und der Kreditgewinnabgabe, soweit diese Abgaben auf ein stillzulegendes Steinkohlenbergwerk entfallen;

3. Verzicht auf einen Teil des von den Unternehmen des Kohlenbergbaus abzuführenden Lohnsteueraufkommens bis zu einem Betrag von 81 000 000 DM;
4. Gewährung einer Investitionsbeihilfe im Betrag von maximal 160 000 000 DM an die Unternehmen des Kohlenbergbaus zur Intensivierung der Investitionstätigkeit;
5. Erstattung der Pumpkosten für die Beseitigung eindringender Grundwasser aus stillgelegten Schachtanlagen bis zu einem Betrag von 21 000 000 DM.

*Artikel 2*

Die Bundesregierung teilt der Kommission bis zum 30. April 1971 Einzelheiten über die auf Grund dieser Entscheidung gewährten Beihilfen, insbesondere über die Höhe und die Verteilung der geleisteten Zahlungen sowie die Art und den Umfang der durchgeführten Rationalisierungsmaßnahmen, mit.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung tritt mit der Zustellung an die Regierung der Bundesrepublik Deutschland in Kraft. Sie wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 24. November 1970

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

Franco M. MALFATTI

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 24. November 1970

**über die Genehmigung von Beihilfen des Belgischen Königreichs zugunsten der Unternehmen des Steinkohlenbergbaus für das Jahr 1970**

(Nur der französische und der niederländische Text sind verbindlich)

(70/526/EGKS)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

auf Grund der Bestimmungen des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere der Artikel 2, 3, 4 und 5,

auf Grund des Protokolls eines Abkommens zwischen den im Besonderen Ministerrat vereinigten Regierungen der Mitgliedstaaten vom 21. April 1964 (*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* vom 30. April 1964, S. 1099/64 f.),

auf Grund der Entscheidung Nr. 3/65 der Hohen Behörde vom 17. Februar 1965 über das gemeinschaftliche System von Maßnahmen der Mitgliedstaaten zugunsten des Steinkohlenbergbaus (*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* vom 25. Februar 1965, S. 480/65 f.) sowie der seither auf dieser Grundlage erteilten Genehmigungen (Entscheidungen der Hohen Behörde Nr. 6/66 vom 16. März 1966, Nr. 17/67 vom 14. Juni 1967; Entscheidungen der Kommission Nr. 29/67 vom 7. November 1967, Nr. 1991/68 vom 6. Dezember 1968 und Nr. 69/453/EGKS vom 27. November 1969) (*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* vom 25. März 1966, S. 792/66 f., vom 27. Juni 1967, S. 2525/67 f., vom 22. November 1967, Nr. 284, S. 5 f., vom 12. Dezember 1968, Nr. L 298, S. 12 f., und vom 15. Dezember 1969, Nr. L 314, S. 18 f.),

auf Grund der Entscheidung Nr. 70/1/EGKS vom 19. Dezember 1969 über Kokskohle und Koks, insbesondere von Artikel 9 Absatz 1 (*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* vom 6. Januar 1970, Nr. L 2, S. 10 f.),

in Anbetracht dessen, daß die belgische Regierung der Kommission gemäß Artikel 1 der Entscheidung Nr. 3/65 finanzielle Maßnahmen mitgeteilt hat, die sie im Laufe des Jahres 1970 unmittelbar oder mittelbar zugunsten des Steinkohlenbergbaus durchzuführen beabsichtigt. Von diesen Maßnahmen sind die folgenden Beihilfen gemäß der genannten Entscheidung genehmigungspflichtig:

1. Die belgische Regierung beabsichtigt im Jahre 1970 Beihilfen zur positiven Rationalisierung in Höhe von 170 000 000 bfrs zu gewähren. Dieser Betrag soll den Unternehmen, deren Stillegung für 1970 nicht vorgesehen ist, die erforderlichen Investitionen ermöglichen.

Fernerhin beabsichtigt die belgische Regierung den Zechen Esperance-Bonne Fortune und Patience-Beaujonc eine Beihilfe zur negativen Rationalisierung in Höhe von 40 000 000 bfrs zu zahlen. Diese Zechenanlagen entstanden infolge der Schließung des Schachtes 2 der Zechengesellschaft Gossuin-Cessales in Montegnée zusätzliche Aufwendungen zur Beseitigung der eindringenden Grundwasser aus dem Feld der geschlossenen Zeche.

Die belgische Regierung sieht außerdem Zahlungen in Höhe von insgesamt 3 410 000 000 bfrs vor, damit nach Meinung der belgischen Regierung ein angemessener Ablauf der Stillegungsprogramme sichergestellt wird. Der größte Teil dieses Betrages, und zwar 2 985 400 000 bfrs, ist zur Deckung der Betriebsverluste bestimmt, die in einem für alle subventionierten Zechen einheitlichen Lastenheft definiert sind. Zu diesem Betrag kommen 280 000 000 bfrs als Erstattung der Ausgaben, die den Unternehmen durch die Zahlung der Jahresabschlußprämie für 1969 entstehen. Ein Höchstbetrag von 144 600 000 bfrs als teilweise Deckung der Abschreibungen bis höchstens 12,50 bfrs je Tonne wird nur an Unternehmen gezahlt, die nicht auf der Liste der Stillegungen für 1970 stehen, und auch nur insoweit sie unter Berücksichtigung der Abschreibungen mit Verlust arbeiten.

2. Das Ziel der Beihilfen zur positiven Rationalisierung und die Steinkohlenreserven der begünstigten Unternehmen entsprechen den Voraussetzungen von Artikel 3 der Entscheidung Nr. 3/65. Diese Beihilfen sind nämlich für die teilweise Finanzierung von Aufwendungen für Konzentration, Mechanisierung und Automatisierung des Betriebes, für eine erhöhte Veredelung und bessere Aufbereitung der Kohle und für eine Verbesserung der Arbeitssicherheit und Arbeitshygiene bestimmt.

Den Angaben, die der Kommission gemacht worden sind, ist ferner zu entnehmen, daß die begünstigten Unternehmen über ausreichende aufgeschlossene Steinkohlevorkommen und Steinkohlenreserven verfügen.

3. Die Erstattung von Pumpkosten zur Beseitigung eindringender Grundwasser aus dem Grubenfeld einer geschlossenen Schachtanlage stellt eine Maßnahme im Rahmen der negativen Rationalisierung gemäß Artikel 4 der Entscheidung Nr. 3/65 dar. Die Beseitigung der Grundwasser steht in ursächlichem Zusammenhang mit der Stilllegung der Zeche Gossos-Cessales. Die Beihilfe übersteigt nicht die effektiven Pumpkosten für die zusätzliche Grundwasserbeseitigung.
4. Die übrigen in Betracht gezogenen Beihilfen können als vereinbar mit den Voraussetzungen von Artikel 5 der Entscheidung Nr. 3/65 angesehen werden. Die finanzielle Lage des belgischen Steinkohlenbergbaus hat sich 1969 weiterhin verschlechtert. Die Bedeutung des Steinkohlenbergbaus in den einzelnen Revieren führt immer noch zu Umstellungsschwierigkeiten.

Die Förderung wird im Jahre 1970 voraussichtlich um 2,0 bis 2,5 Mill. t gesenkt werden, was allerdings teilweise durch Streiks bedingt ist. Die Schließung von 7 Zechen anlagen ist für 1970 vorgesehen. Die Anzahl der Beschäftigten im belgischen Steinkohlenbergbau wird sich im Jahre 1970 um etwa 6 000 (= —15 v.H.) vermindern. Angesichts dieser Entwicklung würde jede beschleunigte Stilllegung weiterer Schachtanlagen schwere Störungen des Wirtschaftslebens und der sozialen Lage in den betreffenden Gebieten hervorrufen.

5. Die von der belgischen Regierung für das Jahr 1970 beabsichtigten Beihilfen sind nicht geeignet, das gute Funktionieren des Gemeinsamen Marktes zu beeinträchtigen.

Die belgischen Unternehmen werden 1970 wegen ihrer schwierigen finanziellen und kommerziellen Lage nicht imstande sein, ihre Preispolitik wesentlich zu ändern; die Erlöse aus dem Verkauf von Produkten decken nur knapp 60 v. H. der nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten ermittelten Förderkosten der Grubenbetriebe.

Anomale Preissenkungen werden außerdem durch die detaillierte Definition der Betriebsverluste im Lastenheft, die durch Beihilfen ausgeglichen werden können, gebremst. Diese Definition, die als Grundlage für die Gewährung der Beihilfen dient, basiert nämlich auf dem derzeitigen Preisniveau. Außerdem werden die Beihilfen u. a. von der Bedingung abhängig gemacht, daß die Unternehmen keine

Handlung vornehmen, die die Betriebsverluste und das Beihilfeneveau erhöhen kann. Angesichts dieser Vorkehrungen kann angenommen werden, daß die von der belgischen Regierung für das Jahr 1970 beabsichtigten Beihilfen nicht das ordnungsgemäße Funktionieren des Gemeinsamen Marktes beeinträchtigen werden.

Diese Beurteilung gilt auch bei Berücksichtigung der Beihilfen, die den Kohlenbergwerken gemäß Entscheidung Nr. 70/1/EGKS gezahlt werden.

Die Kommission ist ferner gemäß Artikel 6 Absatz 2b) der Entscheidung Nr. 3/65 befugt, das Angleichungsrecht zu begrenzen oder Mindestpreise vorzuschreiben, sobald die Unternehmen, die Beihilfen erhalten, diese zusätzlichen Einkünfte für eine Preispolitik verwenden, die die geordnete und schrittweise Sanierung des Gemeinsamen Marktes beeinträchtigt.

6. Gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Entscheidung Nr. 3/65 hat die Kommission sich zu vergewissern, daß die genehmigten Beihilfen zu den in den Artikeln 2 bis 5 dieser Entscheidung genannten Zwecken verwendet werden. Hierzu ist sie insbesondere über Höhe und Verteilung der Zahlungen sowie über Art und Umfang der vorgenommenen Rationalisierungsmaßnahmen zu unterrichten;

nach Anhörung des Rates —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Die Regierung des Königreichs Belgien wird ermächtigt, im Kalenderjahr 1970 Beihilfen an den belgischen Steinkohlenbergbau in Höhe von insgesamt 3 620 000 000 bfrs zu zahlen. Von diesem Betrag sind 170 000 000 bfrs für die positive Rationalisierung in Durchführung des der Kommission mitgeteilten Investitionsprogramms bestimmt und 40 000 000 bfrs für die negative Rationalisierung zur Beseitigung eindringender Grundwasser bei den Zechen Esperance-Bonne Fortune und Patience-Beaujonc.

#### *Artikel 2*

Die Regierung des Königreichs Belgien hat der Kommission bis spätestens 30. April 1971 sämtliche Einzelangaben über die auf Grund dieser Entscheidung

gewährten Beihilfen, insbesondere über die Höhe und die Verteilung der Zahlungen sowie über Art und Umfang der vorgenommenen Rationalisierungsmaßnahmen, mitzuteilen.

im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 24. November 1970

*Artikel 3*

Diese Entscheidung tritt mit ihrer Zustellung an die Regierung des Königreichs Belgien in Kraft. Sie wird

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

Franco M. MALFATTI

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 24. November 1970

**über die Genehmigung von Beihilfen der Französischen Republik zugunsten der Unternehmen des Steinkohlenbergbaus für das Jahr 1970**

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(70/527/EGKS)

**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —**

auf Grund der Bestimmungen des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere der Artikel 2, 3, 4 und 5,

auf Grund des Protokolls eines Abkommens zwischen den im Besonderen Ministerrat vereinigten Regierungen der Mitgliedstaaten vom 21. April 1964 (*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* vom 30. April 1964, S. 1099/64 f.),

auf Grund der Entscheidung Nr. 3/65 der Hohen Behörde vom 17. Februar 1965 über das gemeinschaftliche System von Maßnahmen der Mitgliedstaaten zugunsten des Steinkohlenbergbaus (*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* vom 25. Februar 1965, S. 480/65 f.) sowie der seither auf dieser Grundlage erteilten Genehmigungen (Entscheidungen der Hohen Behörde Nr. 7/66 vom 16. März 1966 und Nr. 18/66 vom 14. September 1966; Entscheidungen der Kommission Nr. 30/67 vom 7. November 1967, Nr. 1994/68 vom 6. Dezember 1968 und Nr. 69/452/EGKS vom 27. November 1969) (*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* vom 25. März 1966, S. 794/66 f., vom 22. September 1966, S. 2976/66 f., vom 22. November 1967, Nr. 284, S. 7 f., vom 12. Dezember 1968, Nr. L 298, S. 18 f. und vom 15. Dezember 1969, Nr. L 314, S. 16 f.),

auf Grund der Entscheidung Nr. 70/1/EGKS vom 19. Dezember 1969 über Kokskohle und Koks, insbesondere von Artikel 9 Absatz 1 (*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* vom 6. Januar 1970, Nr. L 2, S. 10 f.),

in Anbetracht dessen, daß die französische Regierung der Kommission gemäß Artikel 1 der Entscheidung Nr. 3/65 finanzielle Maßnahmen mitgeteilt hat, die sie im Laufe des Jahres 1970 unmittelbar oder mittelbar zugunsten des Steinkohlenbergbaus durchzuführen beabsichtigt. Von diesen Maßnahmen sind die folgenden Beihilfen gemäß der genannten Entscheidung genehmigungspflichtig:

1. Die französische Regierung gewährt den Charbonnages de France einen Betrag von 1 052 000 000 ffrs, mit dem nach ihrer Meinung gewährleistet werden soll, daß die wirtschaftliche Umstrukturierung der Kohlenreviere einen angemessenen Verlauf nimmt. Der Betrag setzt sich aus den Beihilfen zusammen, die den einzelnen Steinkohlenrevieren 1970 gewährt werden, und zwar: Nord/Pas-de-Calais 445 000 000 ffrs, Lothringen 206 500 000 ffrs und Centre-Midi 400 500 000 ffrs.

2. Die beabsichtigten Beihilfen können als vereinbar mit den Voraussetzungen von Artikel 5 der Entscheidung Nr. 3/65 angesehen werden.

Obwohl die Förderung im Jahre 1968 infolge eines Streiks um 5,2 Mill. t (=—11 v. H.) gesunken war, sank sie im Jahre 1969 nochmals um 1,3 Mill. t (=—3,2 v. H.). Durch Zechenschließungen und Rationalisierungen konnten die Belegschaften im Jahre 1969 um rund 21 000 Mann vermindert werden. Infolge von Produktivitätssteigerungen, die das Ausmaß der Lohnerhöhungen erreichten, konnten die Förderkosten 1969 — ausgedrückt in Landeswährung — annähernd konstant gehalten werden; auch die Erlöse aus dem Verkauf von Produkten haben sich nicht nennenswert verändert, so daß die Betriebsverluste je Tonne Förderung der Charbonnages de France 1969 im Vergleich zu 1968 kaum vermindert werden konnten. Weniger als 60 v. H. der nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten ermittelten Förderkosten der Grubenbetriebe werden durch die Erlöse aus dem Verkauf von Produkten gedeckt. Die französische Regierung sah sich daher veranlaßt, die Förderung in Zukunft rasch einzuschränken. Im Jahre 1975 soll die Förderung der Charbonnages de France nur noch rund 25 Mill. t betragen; gegenüber der Förderung in Höhe von rund 40 Mill. t im Jahre 1969 bedeutet dies eine jährliche Förder senkung von rund 3 Mill. t.

In Anbetracht der außerordentlich hohen Betriebsverluste würden sich umfangreiche und kurzfristige Zechenstilllegungen nicht vermeiden lassen, wenn die öffentliche Hand keine Beihilfen leisten

würde. Hierdurch würden schwere Störungen des Wirtschaftslebens und der Soziallage der betroffenen Gebiete hervorgerufen werden. Die Bedeutung des Steinkohlenbergbaus in den einzelnen Revieren führt immer noch zu Umstellungsschwierigkeiten.

3. Die von der französischen Regierung für das Jahr 1970 beabsichtigten Beihilfen sind nicht geeignet, das gute Funktionieren des Gemeinsamen Marktes zu beeinträchtigen.

Trotz der relativ hohen Beihilfen verbleibt bei den Charbonnages de France auch nach Gewährung der Subventionen ein Betriebsverlust, der vom Eigenkapital abgebucht wird. Die Entwicklung des Kohlenaustauschs mit den übrigen Ländern der Gemeinschaft lässt ferner keine wesentliche Änderung der Wettbewerbsstellung des französischen Steinkohlenbergbaus erkennen.

Diese Beurteilung gilt auch bei Berücksichtigung der Beihilfen, die den Kohlenbergwerken gemäß Entscheidung Nr. 70/1/EGKS gezahlt werden.

Unter den vorliegenden Umständen und unter Berücksichtigung der zahlreichen wirtschaftlichen, gewerblichen und sozialen Aspekte, die nach dem Inhalt der Entscheidung Nr. 3/65 zu beachten sind, lässt die 1969 gegebene Lage nicht auf eine Störung des ordnungsgemäßen Funktionierens des Gemeinsamen Marktes schließen. Für 1970 sind keine wesentlichen Änderungen zu erwarten.

Die Kommission ist ferner gemäß Artikel 6 Absatz 2b) der Entscheidung Nr. 3/65 befugt, das Angleichungsrecht zu begrenzen oder Mindestpreise vorzuschreiben, sobald die Unternehmen, die Beihilfen erhalten, diese zusätzlichen Einkünfte für eine Preispolitik verwenden, die die geordnete und schrittweise Sanierung des Gemeinsamen Marktes beeinträchtigt.

4. Gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Entscheidung Nr. 3/65 hat sich die Kommission zu vergewissern, daß die genehmigten Beihilfen zu den in Artikel 2 bis 5 dieser Entscheidung genannten Zwecken verwendet werden. Hierzu ist sie insbesondere über

Höhe und Verteilung der Zahlungen sowie über Art und Umfang der vorgenommenen Rationalisierungsmaßnahmen zu unterrichten;

nach Anhörung des Rates —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

### *Artikel 1*

Die Regierung der Französischen Republik wird ermächtigt, im Kalenderjahr 1970 dem Steinkohlenbergbau folgende Beihilfen zu gewähren:

Revier Nord/Pas-de-Calais	445 000 000 ffrs,
Revier Lothringen	206 500 000 ffrs,
Revier Centre-Midi	400 500 000 ffrs.

### *Artikel 2*

Die Regierung der Französischen Republik hat der Kommission bis spätestens 30. April 1971 sämtliche Einzelangaben über die auf Grund dieser Entscheidung gewährten Beihilfen, insbesondere über die Höhe und die Verteilung der Zahlungen sowie über Art und Umfang der vorgenommenen Rationalisierungsmaßnahmen, mitzuteilen.

### *Artikel 3*

Diese Entscheidung tritt mit ihrer Zustellung an die französische Regierung in Kraft. Sie wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 24. November 1970

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

Franco M. MALFATTI

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 24. November 1970

**über die Genehmigung von Beihilfen des Königreichs der Niederlande zugunsten der Unternehmen des Steinkohlenbergbaus für das Jahr 1970**

(Nur der niederländische Text ist verbindlich)

(70/528/EGKS)

**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —**

auf Grund der Bestimmungen des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere der Artikel 2, 3, 4 und 5,

auf Grund des Protokolls eines Abkommens zwischen den im Besonderen Ministerrat vereinigten Regierungen der Mitgliedstaaten vom 21. April 1964 (*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* vom 30. April 1964, S. 1099/64 f.),

auf Grund der Entscheidung Nr. 3/65 der Hohen Behörde vom 17. Februar 1965 über das gemeinschaftliche System von Maßnahmen der Mitgliedstaaten zugunsten des Steinkohlenbergbaus (*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* vom 25. Februar 1965, S. 480/65 f.) sowie der seither auf dieser Grundlage erteilten Genehmigungen (Entscheidungen der Kommission Nr. 31/67 vom 7. November 1967, Nr. 1993/68 vom 6. Dezember 1968 und Nr. 69/454/EGKS vom 27. November 1969) (*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* vom 22. November 1967, Nr. 284, S. 8 f., vom 12. Dezember 1968, Nr. L 298, S. 17 f., und vom 15. Dezember 1969, Nr. L 314, S. 20 f.),

auf Grund der Entscheidung Nr. 70/1/EGKS vom 19. Dezember 1969 über Kokskohle und Koks, insbesondere von Artikel 9 Absatz 1 (*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* vom 6. Januar 1970, Nr. L 2, S. 10 f.),

in Anbetracht dessen, daß die niederländische Regierung der Kommission gemäß Artikel 1 der Entscheidung Nr. 3/65 finanzielle Maßnahmen mitgeteilt hat, die sie im Laufe des Jahres 1970 unmittelbar oder mittelbar zugunsten des Steinkohlenbergbaus durchzuführen beabsichtigt. Von diesen Maßnahmen sind die folgenden Beihilfen gemäß der genannten Entscheidung genehmigungspflichtig:

1. Die niederländische Regierung gewährt den Privatzechen 1970 einen Betrag von 69 500 000 hfl. Dieser Betrag soll nach ihrer Meinung einen angemes-

senen Ablauf der Stillegungsprogramme gewährleisten.

2. Mit dem gleichen Ziel zahlt die niederländische Regierung außerdem 35 250 000 hfl. an alle Unternehmen des Steinkohlenbergbaus.
3. Die geplanten Beihilfen können als vereinbar mit den Voraussetzungen von Artikel 5 der Entscheidung Nr. 3/65 angesehen werden.

Die niederländische Regierung plant, in sehr starkem Maße Fördereinschränkungen vorzunehmen. Im Jahre 1970 wird die niederländische Steinkohlenförderung voraussichtlich nur noch 4,5 Mill. t betragen gegenüber 5,8 Mill. t, die im Jahre 1969 gefördert wurden. Die Betriebsverluste der Grubenbetriebe in den Niederlanden haben sich 1969 infolge von Kostensteigerungen, die nicht durch Erlösverbesserungen ausgeglichen werden konnten, erhöht.

Ohne Beihilfe der öffentlichen Hand sind die Grubenbetriebe nicht mehr lebensfähig. Eine noch raschere Anpassung der Förderung als in der Planung vorgesehen könnte aber in dem betreffenden Gebiet schwerwiegende Störungen des Wirtschafts- und Soziallebens herbeiführen. Präzise Pläne zur regionalen Umstellung werden zur Zeit durchgeführt; gewisse Probleme stellen sich in diesem Bereich jedoch immer noch. Die Privatzechen haben daher vor allem wegen der Beschäftigungslage zugesagt, mit der Stilllegung bis zu dem von der niederländischen Regierung festzusetzenden Zeitpunkt zu warten.

4. Die von der niederländischen Regierung für das Jahr 1970 geplanten Beihilfen sind nicht geeignet, das gute Funktionieren des Gemeinsamen Marktes zu beeinträchtigen.

Die niederländische Regierung zieht die Zahlung der genannten Beträge nur insoweit in Betracht, als die Privatzechen ihren Zusagen gegenüber dem Staat nachgekommen sind. Auf diese Weise ist es

der niederländischen Regierung auch möglich, bei späteren Zahlungen die Übernahme der Verluste abzulehnen, die auf ein Verhalten zurückzuführen wären, das das ordnungsgemäße Funktionieren des Gemeinsamen Marktes gestört hat.

Trotz der gegenüber den Vorjahren höheren Beihilfen lässt die Entwicklung des innergemeinschaftlichen Austauschs keine mit dem ordnungsgemäßen Funktionieren des Gemeinsamen Marktes nicht zu vereinbarenden Tatbestände erkennen.

Diese Beurteilung gilt auch bei Berücksichtigung der Beihilfen, die den Kohlenbergwerken gemäß Entscheidung Nr. 70/1/EGKS gezahlt werden.

Die Reaktion der niederländischen Privatzechen auf die Preisänderungen in anderen Teilen des Gemeinsamen Marktes hat ebenfalls keine Störungen des ordnungsgemäßen Funktionierens dieses Marktes hervorgerufen.

Die Kommission ist ferner gemäß Artikel 6 Absatz 2b) der Entscheidung Nr. 3/65 befugt, das Angleichungsrecht zu begrenzen oder Mindestpreise vorzuschreiben, sobald die Unternehmen, die Beihilfen erhalten, diese zusätzlichen Einkünfte für eine Preispolitik verwenden, die die geordnete und schrittweise Sanierung des Gemeinsamen Marktes beeinträchtigt.

5. Gemäß dem genannten Artikel hat die Kommission sich zu vergewissern, daß die genehmigten Beihilfen zu den in den Artikeln 2 bis 5 der Entscheidung Nr. 3/65 genannten Zwecken verwendet werden. Hierzu ist sie insbesondere über Höhe und Verteilung der Zahlungen sowie über Art und Umfang der vorgenommenen Rationalisierungsmaßnahmen zu unterrichten;

nach Anhörung des Rates —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Die Regierung des Königreichs der Niederlande wird ermächtigt, im Kalenderjahr 1970 Beihilfen an die niederländischen Zechen in Höhe von maximal 104 750 000 hfl. zu gewähren.

#### *Artikel 2*

Die Regierung des Königreichs der Niederlande hat der Kommission bis spätestens 30. April 1971 sämtliche Einzelangaben über die auf Grund dieser Entscheidung gewährten Beihilfen, insbesondere über die Höhe und die Verteilung der Zahlungen sowie über Art und Umfang der vorgenommenen Rationalisierungsmaßnahmen, mitzuteilen.

#### *Artikel 3*

Diese Entscheidung tritt mit ihrer Zustellung an die Regierung des Königreichs der Niederlande in Kraft. Sie wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 24. November 1970

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

Franco M. MALFATTI

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 25. November 1970

**zur Festsetzung des Höchstbetrags der Erstattung für Weißzucker für die siebte im Rahmen  
der in der Verordnung (EWG) Nr. 1734/70 genannten Dauerausschreibung durch-  
geführte Teilausschreibung**

(70/529/EWG)

**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-  
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des  
Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame  
Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1253/70<sup>(2)</sup>, insbe-  
sondere auf Artikel 17 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1734/70 der  
Kommission vom 26. August 1970 über eine Dauer-  
ausschreibung zur Bestimmung der Ausfuherstattung  
für Weißzucker<sup>(3)</sup> führen die Mitgliedstaaten Teil-  
ausschreibungen für die Ausfuhr von Weißzucker  
durch.

Gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG)  
Nr. 766/68 des Rates vom 18. Juni 1968 zur Aufstel-  
lung allgemeiner Regeln für die Erstattungen bei der  
Ausfuhr auf dem Zuckerksektor<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2488/69<sup>(5)</sup>, ist in-  
nerhalb von drei Werktagen nach dem Ende der Frist  
für die Einreichung der Angebote auf der Grundlage  
der eingegangenen Angebote ein Höchstbetrag der  
Erstattung für die betreffende Teilausschreibung fest-  
zusetzen. Für die Ermittlung des Höchstbetrags sind  
die Versorgungs- und die Preissituation in der Ge-  
meinschaft, die Preise und die Absatzmöglichkeiten  
auf dem Weltmarkt sowie die Kosten für die Ausfuhr

von Zucker zu berücksichtigen. Es ist unter Berück-  
sichtigung der genannten Kriterien angebracht, für  
die siebte Teilausschreibung den Höchstbetrag in der  
in Artikel 1 genannten Höhe festzusetzen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnah-  
men entsprechen der Stellungnahme des Verwal-  
tungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1734/70  
durchgeführte siebte Teilausschreibung wird der  
Höchstbetrag der Erstattung bei der Ausfuhr auf  
11,401 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm Weiß-  
zucker festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerich-  
tet.

Brüssel, den 25. November 1970

*Für die Kommission  
Der Vizepräsident  
S. L. MANSHOLT*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 143 vom 1. 7. 1970, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 191 vom 27. 8. 1970, S. 30.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 143 vom 25. 6. 1968, S. 6.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 314 vom 15. 12. 1969, S. 12.

### Vorbilanz für das Weinwirtschaftsjahr 1970/1971

(70/530/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 24 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Wein<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 816/70<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung Nr. 24 wird jährlich eine Vorbilanz zur Feststellung der verfügbaren Mengen und zur Schätzung des Bedarfs der Gemeinschaft aufgestellt, wobei auch die voraussichtlichen Ein- und Ausfuhren aus bzw. nach dritten Ländern zu berücksichtigen sind.

Die Vorbilanz kann insbesondere an Hand der Angaben aufgestellt werden, die von den Mitgliedstaaten nach Maßgabe der Verordnung Nr. 134 der Kommission über die Ernte- und Bestandsmeldungen für Wein<sup>(3)</sup> in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1136/70<sup>(4)</sup> eingeholt und der Kommission mitgeteilt werden.

Bei der Beurteilung dieser Angaben bilden die endgültigen Zahlen für das Weinwirtschaftsjahr 1968/1969 und die vorläufigen Zahlen für das Weinwirtschaftsjahr 1969/1970 nützliche Anhaltspunkte für die Aufstellung der Bilanz für das Weinwirtschaftsjahr 1970/1971.

Bei der Aufstellung der Vorbilanz für das Weinwirtschaftsjahr 1970/1971 sind außerdem die Entwicklung des Verbrauchs innerhalb der Gemeinschaft sowie die Auswirkungen der Verordnung (EWG) Nr. 816/70, insbesondere die Folgen der Liberalisierung des Handels, zu berücksichtigen.

Die Vorausschätzungen dieser Bilanz entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

**NIMMT FOLGENDE BILANZ AN:**

Die Vorbilanz für das Weinwirtschaftsjahr 1970/1971 befindet sich im Anhang in den sich auf dieses Wirtschaftsjahr beziehenden Spalten.

Brüssel, den 8. Dezember 1970

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

Franco M. MALFATTI

<sup>(1)</sup> ABl Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 989/62.

<sup>(2)</sup> ABl Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl Nr. 111 vom 6. 11. 1962, S. 2604/62.

<sup>(4)</sup> ABl Nr. L 134 vom 17. 6. 1970, S. 4.

## ANHANG

EWG

Rubriken	Menge (insgesamt)			Rot und Rosé		
	1968/69 endg.	1969/70 vorl.	1970/71 vorauss.	1968/69 endg.	1969/70 vorl.	1970/71 vorauss.
1. Erzeugung insgesamt	137 685	128 270	144 280	85 361	76 878	94 281
2. Für die Traubensaftgewinnung bestimmter Anteil der Erzeugung	489	493	506	278	314	400
3. Für die Weinbereitung bestimmte Erzeugung	137 196	127 777	143 774	85 083	76 564	93 881
4. Anfangsbestände	70 303	66 052	62 475	45 248	42 140	40 052
— bei den Erzeugern	36 406	35 244	27 356	24 750	23 767	17 758
— bei den Händlern	33 897	30 808	35 119	20 498	18 373	22 294
5. Verfügbare Weinmengen zu Beginn des Wirtschaftsjahres (3+4)	207 499	193 829	206 249	130 331	118 704	133 933
6. Einfuhr insgesamt	8 667	12 888	5 935			
7. Verfügbare Mengen (insgesamt) (5+6)	216 166	206 717	212 184			
8. Bedarf auf dem Binnenmarkt insgesamt	147 378	142 262	147 950			
— direkter menschlicher Verbrauch	129 830	128 468	132 317			
— Verarbeitung	13 891	11 665 <sup>(1)</sup>	13 502 <sup>(2)</sup>			
hiervon Brennereien	12 978	10 259	12 200			
hiervon Essigbereitung	913	1 050	902			
— Verlust bei der Erzeugung	2 200	809	1 310			
hiervon durch Konzentrierung						
— Verlust bei den Händlern	1 457	1 320	821			
9. Ausfuhr (insgesamt)	2 736	1 980	3 285			
10. Endbestände	66 052	62 475	60 949			
11. Bestandsveränderung (10 -4)	- 4 251	- 3 577	- 1 526			
12. Grad der Selbstversorgung (3 : 8)	93,08	89,82	97,18			
13. Verbrauch pro Kopf/Jahr (Liter)	69,3					

<sup>(1)</sup> Einschließlich 356 000 hl, die für die Wermutbereitung in Frankreich bestimmt sind.<sup>(2)</sup> Einschließlich 400 000 hl, die für die Wermutbereitung in Frankreich bestimmt sind.



**HINWEIS FÜR DIE ABONNENTEN  
des  
Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften**

Das laufende Abonnement endet am 31. Dezember 1970.

Um keine Unterbrechung in der Zustellung eintreten zu lassen, kann das Abonnement bereits jetzt zu den bei den einzelnen Vertriebsbüros geltenden Bedingungen (siehe letzte Umschlagseite dieser Ausgabe) erneuert werden.

Der Bezugspreis des Jahresabonnements beträgt 131,— DM (1800,— bfrs).

---

Beide Teile („L“ und „C“) bilden zusammen die vollständige Ausgabe des Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften. Abonnements für eine der beiden Ausgaben allein können nicht bezogen werden.

